

# § 32 FBG Vollzug

FBG - Firmenbuchgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

1. (1) In die Eintragung ist ein Verweis auf den zugrundeliegenden Gerichtsbeschuß und das Datum des Vollzugs der Eintragung aufzunehmen.
2. (2) Nach dem Vollzug dürfen Eingabefehler nur noch im Verfahren nach § 26 berichtigt werden.

In Kraft seit 01.01.1991 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)